

Bekanntmachung der Gemeinde Hasselroth

Bauleitplanung der Gemeinde Hasselroth

Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans „Karlstraße“ im Ortsteil Neuenhaßlau (Senioreneinrichtung)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth hat in ihrer Sitzung am 29.06.2017 die Änderung Nr. 1 des o.a. Bebauungsplans „Karlstraße“ im Ortsteil Neuenhaßlau (Geltungsbereich: Gemarkung Neuenhaßlau, Flur 14, Flurstücke 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515 und teilweise die Wegeparzelle 559) wie folgt beschlossen:

1. Abwägungsbeschluss: Die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB werden zur Kenntnis genommen und die Vorschläge zur Behandlung der Stellungnahmen gem. Abwägungsprotokoll (Anlage 1, Stand 02.06.2017, lfd. Nr. 1-45) beschlossen.

2. Satzungsbeschluss: Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans „Karlstraße“ im Ortsteil Neuenhaßlau bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen durch Text und Begründung (Anlage 2) wird in der Fassung vom 02.06.2017 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Beschluss zur weiteren Veranlassung: Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt gem. § 10 (3) BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans „Karlstraße“ im Ortsteil Neuenhaßlau in Kraft.

(2) Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

(3) Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Plan und die zugehörige Begründung sind im Bauamt der Gemeinde Hasselroth-Neuenhaßlau, Rathaus, Bodo-Käppel-Platz 1, Zimmer 16 während der allgemeinen Dienststunden

Montag	von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr,
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung einzusehen. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(4) Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 5 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist für die Rechtswirksamkeit der Satzung eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58, 82 Abs. 3 und des § 88 Abs. 2 HGO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. § 25 Abs. 6, §§ 63, 74 und 138 HGO bleiben unberührt.

Hasselroth, den 30.06.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hasselroth

gez.

Uta Böckel
Erste Beigeordnete